

Muster

Ordnung zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen

Das vorliegende Muster ist Teil einer umfassenden Gesamtmustersammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine. Die Muster der Gesamtmustersammlung sind aufeinander abgestimmt konzipiert. Die Verwendung einzelner Dokumente ohne die Nutzung anderer mit diesen zusammenhängenden Dokumenten dieser Sammlung kann eine Anpassung der Dokumente erforderlich machen.

Ferner handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Muster, das für eine Vielzahl von Fällen konzipiert ist und zwecks flexibler Nutzbarkeit des Musters zwingend der Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Bitte prüfen Sie vor Verwendung des Musters, inwiefern dieses für den konkreten Einzelfall geeignet ist oder der Anpassung bedarf. Es wird die Hinzuziehung eines Rechtsberatenden empfohlen.

Füllen Sie die im Muster enthaltenen Platzhalter vollständig aus. Sollte eine Passage nicht oder nicht vollständig Anwendung finden, machen Sie dies bitte ausdrücklich kenntlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Präambel

Die Satzung des ___e.V. sieht in § __ die Möglichkeit des Erlasses einer Ordnung zur Überprüfung der gegenüber einem Mitglied ausgesprochenen Strafe vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die ordentliche Mitgliederversammlung nachstehende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Strafentscheidungen.
- (2) Die Überprüfung der Strafentscheidung wird durch ein gesondert gebildetes Kontrollorgan vorgenommen.

§ 2 Zusammensetzung des Kontrollorgans

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus *mindestens drei, maximal jedoch fünf* Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Organs werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Zu Mitgliedern des Kontrollorgans können nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen bestellt werden.
- (3) In das Kontrollorgan darf nur ein Mitglied gewählt werden, gegen das bisher noch keine Vereinsstrafe verhängt worden ist.
- (4) Das Mitglied, dessen Entscheidung überprüft werden soll, ist von der Tätigkeit im Kontrollorgan ausgeschlossen. Liegt eine gegen ein Mitglied des Kontrollorgans ergangene Entscheidung zur Überprüfung vor, ist das Mitglied an der Teilnahme der Entscheidungsfindung gehindert. Reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Kontrollorgans in diesem Fall auf weniger als drei Mitglieder, kann eine Entscheidung nicht mehr ergehen. Die Entscheidungsbefugnis geht in einem solchen Fall in Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung aus § 1 auf die Mitgliederversammlung über, die im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheit entscheidet. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 3 Verfahrensablauf

- (1) Das Verfahren wird durch den Antrag des Mitglieds eingeleitet, dessen Entscheidung zur Überprüfung gestellt wird. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Strafentscheidung an das Kontrollorgan zu richten.
- (2) Die Überprüfung der Vereinsstrafentscheidung erfolgt durch das Kontrollorgan in nichtöffentlicher Sitzung. Die Parteien sind zur Sitzung zu laden. Dritte - beispielsweise Zeugen und oder Sachverständige - können zusätzlich geladen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Kontrollorgans.
- (3) Verhandlungsort ist das Vereinslokal. Ist ein solches nicht vorhanden oder liegt ein besonderer Fall vor, kann das Kontrollorgan einen abweichenden Ort festlegen, wobei dieser nicht öffentlich zugänglich sein darf.
- (4) Verhandlungsort und Verhandlungstermin sind den am Verfahren Beteiligten mindestens ___ Wochen im Voraus durch Übersendung in Schriftform oder Textform bekannt zu geben.
- (5) Dem Vereinsmitglied, dessen Entscheidung überprüft wird, ist während des gesamten Überprüfungsverfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Erscheint das Mitglied nicht zu seiner eigenen Überprüfung, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

- (6) Die Entscheidung des Kontrollorgans ergeht nach Abschluss der notwendigen Ermittlungen in einer geheimen Sitzung durch Beschluss. Die Mitglieder des Organs entscheiden mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Entscheidung des Organs kann nur dann ergehen, wenn in der Sitzung mindestens drei Organmitglieder anwesend sind.
- (8) Die durch das Kontrollorgan getroffene Entscheidung ist dem Mitglied, über das die Entscheidung ergeht, sowie dem Vereinsvorstand schriftlich oder in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ergehen der Entscheidung zu übersenden. Die Entscheidung muss begründet werden.

§ 4 Verfahrenskosten und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Kontrollorgans haben keinen Anspruch auf Vergütung. Ihnen sind lediglich die ihnen im Rahmen der Amtsausübung entstandenen Kosten zu ersetzen. Diese gehen zu Lasten der Vereinskasse.
- (2) Die den Beteiligten durch das Verfahren entstehenden Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
- (3) Kosten die durch die Inanspruchnahme von Dritten, beispielsweise Sachverständige und/oder Zeugen entstehen, sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

§ 5 Protokoll

- (1) Über das Kontrollverfahren ist Protokoll zu führen.
- (2) Dieses ist von einem durch das Organ gewählte*n Protokollführer*in anzufertigen und von diesem*r sowie einem Organmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Eine Weiterleitung an die übrigen Mitglieder des Organs erfolgt nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.